

**Dorothee Schiwy** Sozialreferentin

Frau Stadträtin Dietl Frau Stadträtin Söllner-Schaar Herr Stadtrat Müller Stadtratsfraktion der SPD

Rathaus

06.09.2016

# Sachleistungen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO Anfrage Nr. 14-20 / F 00656 von Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar und Herrn Stadtrat Christian Müller vom 03.08.2016, eingegangen am 03.08.2016

Az.: D-HA II/V1 4164-1-0012

Gz.: S-III-MF/A

Sehr geehrte Frau Stadträtin Dietl, sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, sehr geehrter Herr Stadtrat Müller,

in Ihrer Anfrage vom 03.08.2016 führen Sie Folgendes aus:

"Die neuen Asylgesetze erlauben es den Bundesländern, den Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Sach- statt Geldleistungen auszubezahlen. Laut aktueller Informationen wird im Freistaat Bayern ab dem 01.09.2016 ein Teil der Geldleistungen für Leistungsberechtigte in Sachleistungen umgestellt. Die Sachleistungen umfassen dabei die Bereiche "Hygiene", "Verkehr", "Kommunikation"."

Zu Ihrer Anfrage vom 03.08.2016 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### Frage 1:

Welche inhaltlichen Änderungen sind mit der Umstellung konkret verbunden?

### **Antwort:**

Die Regelleistungen nach dem § 3 AsylbLG setzen sich aus verschiedenen Abteilungen zusammen.

Orleansplatz 11 81667 München Telefon: 089 233-48088 Fax: 089 233-48575 Der Betrag aus § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG, der sog. notwendige persönliche Betrag, setzt sich aus den Abteilungen 7 und 9 - 12 zusammen und wird zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt.

Der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse soll jetzt teilweise über Sachleistungen gewährt werden.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass Planungen bestehen, die Abteilung 7 (Verkehr) über die Ausgabe eines Nahverkehrstickets, die Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) über das Bereitstellen eines kostenlosen WLAN-Zugangs und Teile der Abteilung 12 (hier Körperpflegeartikel) über die Ausgabe von Hygienepaketen zu gewähren.

## Frage 2:

Wie ist das Vorgehen geregelt?

#### Antwort:

Eine abschließende Regelung wurde noch nicht getroffen; die Verhandlungen dazu dauern noch an.

In Bezug auf WLAN und das Hygienepaket wird die Gewährung wohl ausschließlich über die Regierung von Oberbayern sicher gestellt werden.

Hinsichtlich des möglichen Nahverkehrstickets könnte die Bearbeitung über die Belegschaft im Vollzug des AsylbLG abgewickelt werden. Dies wird zur Zeit noch bzgl. der entsprechenden Möglichkeiten geprüft.

## Frage 3:

Welche Einrichtungen sind betroffen (Erstaufnahmeeinrichtungen und/oder Gemeinschaftsunterkünfte)?

### **Antwort:**

Es sind die Aufnahmeeinrichtungen und deren Dependancen betroffen, nicht die Gemeinschaftsunterkünfte.

# Frage 4:

Welche Kosten entstehen für die Verwaltung?

## **Antwort:**

Es entsteht je nach Ausgang der Verhandlungen ein Personalmehrbedarf, der aber noch nicht beziffert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy Berufsm. Stadträtin